

Top: Ö 9

Beschlussvorlage Fürstenau FG 20/020/2008

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.11.2008	Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
25.11.2008	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
09.12.2008	Stadtrat	Entscheidung

Haushaltssicherungskonzept 2009

Gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Rat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Da der Haushaltsplanentwurf 2009 unter Berücksichtigung der mit Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt Ö 7) vorgenommenen Änderungen einen Sollfehlbedarf in Höhe von 423.200 € ausweist, muss das vom Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 19.03.1997 erstmals für das Haushaltsjahr 1997 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ergänzt und weitergeführt werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2009 wurde noch nicht erarbeitet, da die Beratungsergebnisse der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses abzuwarten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Haushaltssicherungsmaßnahmen kann der Fehlbedarf reduziert und eine Verschuldung bzw. Netto-Neuverschuldung vermieden werden.

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse zum Haushalt 2009 ist zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 25.11.2008 ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen.

(Richter)
Fachbereich 3

(Weymann)
Fachdienst II

(Selter)
Stadtdirektor

